

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 10. Mai 2021

Nr. 10

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Bek vom 10.05.2021 Az. 11-1362-2-1 über die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021; Änderung der Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken ..... 79

#### Planung und Bau

Bek vom 30.04.2021 Nr. 32-4354.3-1-18 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2280 (Stadtlauringen - Saal a.d.Saale), Ortsumgehung Sulzfeld (Abschnitt 320, Station 1,305 - Abschnitt 380, Station 0,120; Bau-km 0+000 - Bau-km 3+740; Landkreis Rhön-Grabfeld) ..... 79

#### Schulen

Bek vom 14.04.2021 Nr. 44-5204-1-386 über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten“ ..... 82

### Amtlicher Teil

#### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021; Änderung der Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken

##### Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 10.05.2021 Az. 11-1362-2-1

Die Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 6. August 2020, Az. 11-1362-2-1 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/2020), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 22. Februar 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2021) wird wie folgt geändert:

#### Landkreis Bad Kissingen:

Die Ernennung von Frau Regierungsrätin Sophie Berthold zur Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 248 Bad Kissingen wird aufgehoben. Zum Kreiswahlleiter wird hiermit ernannt:

Herr Regierungsrat  
Johannes **Büttner**  
Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen  
Tel.: 0971/801- 3030  
Fax: 0971/801- 3333  
E-Mail: johannes.buettner@kg.de  
oder wahlen@kg.de

Würzburg, 10.05.2021  
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 1362

RABI 2021 S. 79

### Planung und Bau

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2280 (Stadtlauringen – Saal a.d. Saale), Ortsumgehung Sulzfeld (Abschnitt 320, Station 1,305 bis Abschnitt 380, Station 0,120; Landkreis Rhön-Grabfeld);**

**Gewässerausbaumaßnahmen im Bereich der Barget, des Merzelbachs und des Schmuckenbachs**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung vom 29.03.2021 Nr. 32-4354.3-1-18

#### 1. Anlass der Vorprüfung im Einzelfall

Mit Schreiben vom 11.02.2021 beantragte das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, die Planfeststellung für die Ortsumgehung Sulzfeld im Zuge der Staatsstraße (St) 2280. Vorhabens- und Straßenbaulastträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt.

Geplant ist, die St 2280 aus den Ortsbereichen von Sulzfeld und Kleinbardorf herauszuverlegen. Die geplante Trasse der Ortsumgehung Sulzfeld im Zuge der St 2280 zweigt ca. 1,4 km südlich von Sulzfeld im Bereich des „Sandhofs“ nach Nordosten ab, führt östlich des Ortes und östlich der

„Obermühle“ und „Untermühle“ an Sulzfeld vorbei und endet nach ca. 3,7 km Gesamtlänge westlich von Kleinbardorf im Bereich der bestehenden Abzweigung der Staatsstraße in Richtung Großeibstadt (zwischen Kleinbardorf und Großbardorf). Diese neue Kreuzung soll als Kreisverkehr ausgebildet werden. Die neue Straßentrasse soll größtenteils im Gebiet der Gemeinde Sulzfeld liegen. Für die Straßenbaumaßnahme einschließlich der naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sollen Grundstücke in den Gemarkungen Sulzfeld und Kleinbardorf (Gemeinde Sulzfeld) sowie in der Gemarkung Großbardorf (Gemeinde Großbardorf) in Anspruch genommen werden. Die bestehende Staatsstraße St 2280 soll vom Beginn der Verlegungsstrecke südlich von Sulzfeld bis zur Einmündung der Kreisstraße NES 43 in der Ortsmitte Sulzfelds zur Kreisstraße und im weiteren Verlauf nach Norden bis zur Einmündung in die Staatsstraße St 2282 (Großbardorf – Bad Königshofen i. Gr.) in Kleinbardorf zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft werden.

## 2. Gegenstand der Vorprüfung

Das Planungsgebiet der Ortsumgehung Sulzfeld ist von mehreren kleineren Gewässerläufen durchzogen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen neben dem als Graben einzustufenden Schmuckenbach im Westen der Merzelbach im Süden von Sulzfeld, der Rothseeegraben und ein zur Barget führender Graben vor. Der Merzelbach fließt südöstlich von Sulzfeld in den Rothseeegraben, welcher durch Sulzfeld verläuft und am westlichen Ortsrand von Sulzfeld in die Barget mündet. Der Schmuckenbach mündet zwischen Sulzfeld und Kleinbardorf in die Barget. Das größte Gewässer ist die Barget, deren Quelle westlich von Sulzfeld liegt. Die Barget verläuft zunächst östlich der bestehenden Staatsstraße St 2280, fließt dann in Ost-West-Richtung durch Sulzfeld, knickt dann nach Norden ab und verläuft westlich der bestehenden Staatsstraße an Sulzfeld und Kleinbardorf vorbei. Die Barget entwässert zur Fränkischen Saale und zählt zum Einzugsgebiet des Mains. Im Talraum als gewässerbeeinflusste Geländeformation sind wassersensible Bereiche abgegrenzt. Es handelt sich um durch Einfluss von Wasser geprägte Bereiche, die überschwemmungsgefährdet sind, jedoch ohne Angabe der Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen.

### 2.1 Merzelbach

Die geplante Trasse der Ortsumgehung Sulzfeld im Zuge der St 2280 wird ca. 1 km südlich von Sulzfeld dem Merzelbach, ein Gewässer dritter Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG), kreuzen.

Bau-km 0+507 der geplanten Ortsumgehung wird der Merzelbach mithilfe eines Durchlasses gequert. Die Durchlasslänge beträgt 53 m, der Durchlass soll eine lichte Weite von 1,99 m und eine lichte Höhe von 1,10 m erhalten. Er wird als Rahmendurchlass ausgebildet. Weiter wird Oberflächenwasser aus drei Entwässerungsabschnitten der Ortsumgehung dem Merzelbach zugeleitet.

### 2.2 Schmuckenbach

Die Planung sieht vor, dass die neue St 2280 südlich von Sulzfeld im Bereich des Sandhofs nach Westen abzweigt und dann westlich von Sulzfeld zunächst parallel zur dortigen Geländeformation „Schmuckenhawk“ verläuft. Etwa auf Höhe der Ortsmitte von Sulzfeld kreuzt dann die neue Staatsstraße den Schmuckenhawk und den dazu parallel verlaufenden Schmuckenbach. Die Straßentrasse folgt dann auf ca. 800 m Länge dem Verlauf des Schmuckenbachs, der in diesem Bereich dann auf ca. 900 m Länge naturnah ausgebaut und verlegt werden soll. Der Schmuckenbach soll

dabei zunächst auf ca. 400 m Länge westlich der neuen Staatsstraße verlaufen, sie anschließend kreuzen und dann auf ca. 500 m östlich parallel zur Ortsumgehung fließen und schließlich wieder in das alte Bachbett münden. Von dort fließt der Schmuckenbach ca. 350 m nach Nordosten und mündet dann zwischen Sulzfeld und Kleinbardorf in die Barget. Die Verlegungsbereiche des Schmuckenbachs angrenzend zum Unterführungsbauwerk werden mäandrierend und hinsichtlich der Gestaltung naturnah mit angrenzenden Pufferstreifen geplant. Der neue Verlauf soll auch als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen fungieren.

Insgesamt sind vier Bauwerke im Verlauf des Schmuckenbachs vorgesehen, zwei Durchlässe mit einer Höhe von jeweils 1,10 m und einer lichten Weite von 1,99 m. Die Durchlässe erhalten eine Länge von 17 m bzw. 19 m und werden als Rahmendurchlass ausgebildet. Weiter sind zwei Brückenbauwerke vorgesehen, ein Brückenbauwerk soll eine lichte Weite von 10,50 m, eine lichte Höhe von 4,50 m und eine Länge von etwa 10 m erhalten und die Staatsstraße über den Schmuckenbach und einen parallel dazu geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg führen. Das zweite Brückenbauwerk dient einem öffentlichen Feld- und Waldweg, der den Schmuckenbach kreuzen soll. Dieses Bauwerk soll eine lichte Weite von 5 m erhalten, eine lichte Höhe von etwa 0,6 m und eine Länge von 5,8 m.

Weiter wird das Oberflächenwasser aus drei Entwässerungsabschnitten der Ortsumgehung dem Schmuckenbach zugeleitet.

### 2.3 Graben zur Barget

Die Trasse der neuen Ortsumgehung im Zuge der St 2280 soll die Barget nicht kreuzen, daher sind hier keine Durchlässe oder Brücken vorgesehen. Ein Graben, der vom Westen in Richtung Barget verläuft, wird jedoch von der Staatsstraße gekreuzt. Hierfür wird ein ca. 55 m langer Rahmendurchlass mit einer lichten Weite von 1,99 m und einer lichten Höhe von 1,10 m errichtet.

Am Ende des Planfeststellungsabschnitts verläuft die geplante Ortsumgehung in Dammage westlich von Kleinbardorf und wird dort mit einem Kreisverkehr an die St 2282 (Kleinbardorf – Großbardorf) angebunden. Die dafür notwendigen Dammschüttungen finden in gewässersensiblen Bereichen der Barget statt. Durch den Bau des Straßendamms erfolgt außerdem ein weiterer Eingriff in den dort ausgewiesenen wassersensiblen Bereich. Hier sieht die Planung einen Retentionsraumausgleich oberhalb eines Regenklär- und Regenrückhaltebeckens am Schmuckenbach vor. Der Retentionsraumausgleich soll einen Umfang von ca. 6.000 m<sup>3</sup> haben.

Weiter wird das Oberflächenwasser aus fünf Entwässerungsabschnitten in die Barget bzw. in den von Westen auf sie zulaufenden Graben eingeleitet.

## 3. Rechtsgrundlagen der Vorprüfung

Der Bau der Ortsumgehung Sulzfeld im Zuge der St 2280 bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da der neue Teil der Staatsstraße nur ca. 3,7 km lang ist (Art. 37 Nr. 3 BayStrWG). Eine Schnellstraße i.S.d. europäischen Rechts oder eine vier- oder mehrstreifige Straße liegt nicht vor (Art. 37 Nrn. 1 und 2 BayStrWG).

Etwas anderes gilt jedoch für den Ausbau der hier gegenständlichen Gewässer. Hierfür ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da die Maßnahmen am Merzelbach, am Schmuckenbach und am Graben, der zur Barget verläuft, als Ausbaumaßnahmen an Gewässern anzusehen sind (§ 67 Abs. 2 WHG), die grundsätzlich der

Planfeststellung bedürfen (§ 68 Abs. 1 WHG), wobei diese Planfeststellungen durch einen Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Sulzheim ersetzt würden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls war daher durchzuführen (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage zum UVPG). Grundsätzlich ist ein Vorhaben des Fachplanungsrechts - also hier der Straßenbau nach dem Straßenrecht und der Gewässerausbau nach dem Wasserrecht - auch ein Vorhaben i.S.d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Daher sind der Straßenbau und die jeweiligen Gewässerausbaumaßnahmen nach dem UVP-Recht getrennt zu betrachten.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG). Ob solche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, ist wiederum unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.

#### 4. Ergebnis der Vorprüfung

##### 4.1 Herangezogene Unterlagen

Bestandteil der Prüfung waren die vom Vorhabensträger mit Antrag vom 11.02.2021 vorgelegten Planfeststellungsentwürfe (Planzeichnungen und Erläuterungsberichte). Weiter war Bestandteil der Vorprüfung die Stellungnahmen der Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken, die im Zuge der Durchsicht der Vorabzüge der Planfeststellungsentwürfe des Vorhabensträgers abgegeben wurden.

##### 4.2 Lage des Vorhabens

Alle Maßnahmen an den Gewässern finden außerhalb von Wohngebieten oder empfindlichen Nutzungen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime usw.) statt. Keine der Maßnahmen liegt im Bereich von Altlasten oder Deponien oder im Umfeld eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5 a BImSchG (Störfallbetriebe). Sämtliche Maßnahmen liegen außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Natura-2000-Gebieten. Ebenso werden keine Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile tangiert. Im Bereich der Maßnahmen an den Gewässern sind nach den vorliegenden Unterlagen auch keine gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) kartiert. Die Vorhaben liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

##### 4.3 Umweltauswirkungen

Hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG), kommt es durch den Ausbau der Gewässer zu keinen erheblichen Auswirkungen. Mit dem Betrieb der Anlagen sind lediglich geringfügige Veränderungen der Lärm- oder Schadstoffsituation verbunden. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind ebenfalls nur geringfügig und vorübergehend. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu befürchten, insoweit wirkt sich die Ortsumgehung stärker aus als die hier gegenständlichen Maßnahmen an den Gewässern. Soweit Einleitungen in die Gewässer erfolgen, sind diese mit der Fachbehörde abgestimmt und nach den einschlägigen technischen Regelwerken geplant. Daher werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten sein.

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) sind durch die hier gegenständlichen Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Das Schutzgut wird durch die Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen und die bauzeitlichen Störungen durch Lärm beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden zum einen nach der naturschutzrechtlichen Kompensationsregelung ausgeglichen. Zum anderen stellt der naturnahe Ausbau des Gewässers Schmuckenbach selbst eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme dar und bedeutet eine erhebliche Aufwertung dieses Schutzguts in diesem Bereich. Die übrigen Eingriffe für die Durchlässe und Brückenbauwerke sind sehr kleinräumig. Die Gewässer selbst haben keine besondere biotische Funktion. Soweit im Umfeld Lebensräume geschützter Vogel- oder Fledermausarten betroffen sind, sind diese unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mehr als erheblich einzustufen.

Das Schutzgut Fläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) wird durch die hier vorgesehenen Durchlässe nur geringfügig über das Maß der eigentlichen Straßenbaumaßnahme hinaus betroffen. Der Flächenbedarf für die Durchlässe beschränkt sich im Wesentlichen auf den Dammbereich der geplanten nicht UVP-pflichtigen Straße. Der Bereich der Gewässerrenaturierung und Verlegung erfährt eine Aufwertung, im Bereich des Retentionsraumausgleichs bleibt die Flächenfunktion erhalten.

Das Schutzgut Boden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ist durch die hier gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen nur geringfügig über die Beeinträchtigungen hinaus betroffen, die mit dem Bau der Staatsstraße verbunden sind. Anfallende Erdmassen werden an gleicher Stelle wieder eingebaut, es besteht sogar ein Massendefizit bei der Baumaßnahme. Bei der Gewässerverlegung und Renaturierung handelt es sich auch um eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme, die nicht allein dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen dient, sondern die Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen stellt auch für den Boden insoweit eine deutliche Verbesserung dar. Bei den übrigen Maßnahmen an den Gewässern bleibt die Funktion des Bodens als Gewässer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Bundes-Bodenschutzgesetz) erhalten.

Auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Ableitung des Oberflächenwassers ist weiterhin gewährleistet. Mögliche vorübergehende Eintrübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente während der Bauzeit sind nur vorübergehend. Soweit kleinräumig Änderungen des Überschwemmungsgebiets zu erwarten sind, wirkt sich dies nur auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aus. Im Übrigen sieht die Planung einen entsprechenden Retentionsraumausgleich vor. Durch die Nutzungsextensivierung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmenkomplexes der Renaturierung des Schmuckenbachs wird auch die Wasserfunktion hinsichtlich Wasseraufnahme, Retentionsvermögen und Grundwasserbildung verbessert. Soweit Einleitungen in die Gewässer vorgesehen sind, sind diese mit der Fachbehörde abgestimmt und nach den einschlägigen technischen Regelwerken geplant.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Die hier vorgesehenen kleinen Durchlässe bzw. Brückenbauwerke wirken sich nicht auf die Luftschadstoffsituation oder das regionale oder gar das

überregionale Klima aus. Kaltluftbahnen entlang der hier betroffenen kleinen Gewässer haben, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Bedeutung für die Siedlungsbereiche von Sulzfeld.

Die hier vorgesehenen Maßnahmen an den Gewässern wirken sich auch nur marginal auf das Schutzgut Landschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) aus. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Landschaftsbild- und Erholungsfunktion verbleibt in erster Linie durch die Trassenführung der Staatsstraße in einsehbarer offener Flur, weniger bzw. kaum durch die Maßnahmen an den Gewässern (Durchlässe bzw. Brückenbauwerke). Für den kleinräumigen Bereich des Schmuckbachs, der renaturiert wird, ergeben sich eher Aufwertungen. Im Übrigen können die Auswirkungen durch eine landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Umgehungsstraße auch weitgehend kompensiert werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG) sind

ebenfalls nicht ersichtlich. Soweit Bodendenkmäler betroffen sind, gehört es inzwischen zur Standardbauweise, diese zu schützen oder ggf. durch Rettungsgrabungen als Archivquelle zu bewahren. Baudenkmäler sind durch die Maßnahmen an den Gewässern nicht betroffen. Lediglich am Ende des Planfeststellungsabschnittes muss ein Bildstock in der Nähe des geplanten Kreisverkehrs der beiden Staatsstraßen 2280 und 2282 versetzt werden.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Würzburg, 29.03.2021  
Regierung von Unterfranken

Eberlein  
Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABl 2021 S. 79

## Schulen

### **Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Ausbauarbeiter/Ausbauarbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten“**

Bekanntmachung vom 14.04.2021, Nr. 44-5204-1-386

I.

Nachstehend wird eine Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben bekannt gemacht, durch welche ein auch den Regierungsbezirk Unterfranken umfassender Fachsprengel gebildet wird.

Würzburg, 14.04.2021  
Regierung von Unterfranken

Maria Walter  
Abteilungsleiterin

II.

### **Verordnung über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbauarbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten**

**Vom 18. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli

2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbauarbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Augsburg, den 18. Februar 2021  
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner  
Regierungspräsident

Apl-I 5204

RABl 2021 S. 82